

Fall 5: Religion geht vor¹

Die elfjährige M ist muslimischen Glaubens und besuchte im hier streitigen Schuljahr 2011/2012 ein Gymnasium in der hessischen Landeshauptstadt W. Dort wurde der Schwimmunterricht für Jungen und Mädchen gemeinsam (koedukativ) erteilt. Die Schule hat einen hohen Anteil von Schülern mit Migrationshintergrund, insbesondere muslimischen Glaubens. Am Schwimmunterricht nehmen mehrere Schülerinnen teil, die einen sog. Burkini oder eine sog. Haschema tragen, das heißt eine Schwimmbekleidung, die zur Wahrung der muslimischen Bekleidungs Vorschriften entwickelt worden ist und den Körper mit Ausnahme der Hände und des Gesichts bedeckt. Das Textilmaterial haftet in nassem Zustand nicht am Körper, Körperkonturen zeichnen sich nicht ab.

Die Eltern der M stellten einen Antrag auf Befreiung der M vom Schwimmunterricht, da ihr Glaube eine gemeinsame Teilnahme von Jungen und Mädchen am Schwimmunterricht nicht erlaube. Weder solle M sich in Badebekleidung zeigen, noch dürfe sie mit dem Anblick männlicher, kaum bekleideter Mitschüler konfrontiert werden. Die Eltern der M verweisen dazu auf Textstellen des Koran und legen auch ein Gutachten eines hohen islamischen Geistlichen vor, dessen Auffassungen in der islamischen Welt allgemein anerkannt sind.

Der Schulleiter lehnte den Antrag ab, auch der hiergegen gerichtete Widerspruch der M wurde zurückgewiesen. Zur Begründung wurde jeweils darauf verwiesen, dass die M in einer Badebekleidung am Schwimmunterricht teilnehmen könne, die den Vorgaben des Islam gerecht werde. Zwar seien intolerante Reaktionen der Mitschüler denkbar, aber hinzunehmen. Zum einen sei diese Gefahr als recht gering einzustufen, denn mittlerweile seien – was zutrifft – Burkinis verbreitet und nicht mehr völlig neuartig. Zum anderen müsse derjenige, der konsequent seine religiösen Überzeugungen auch im Unterricht umsetzen möchte, eine gewisse Sonderrolle in Kauf nehmen.

¹ Fall nach BVerwGE 147, 362 ff. = NVwZ 2014, 81 ff. (koedukativer Schwimmunterricht [2013]) und der Besprechung von *Muckel*, in: JA 2014, 234 ff.

Sodann hat M Klage beim VG erhoben und ihr Begehren nach Ablauf des Schuljahres weiterverfolgt. Das VG Wiesbaden hat die Klage abgewiesen. Auch ihre Berufung beim VGH Kassel und die Revision der M beim BVerwG hatten keinen Erfolg.

Hätte eine Verfassungsbeschwerde der M Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungsvermerk

Auf § 5 RelKErzG wird hingewiesen.

§ 5 RelKErzG:

Nach der Vollendung des vierzehnten Lebensjahres steht dem Kinde die Entscheidung darüber zu, zu welchem religiösen Bekenntnis es sich halten will. Hat das Kind das zwölfte Lebensjahr vollendet, so kann es nicht gegen seinen Willen in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen werden.